

*O Herrn  
Bgm. Herrmann*

N U T Z U N G S V E R E I N B A R U N G

=====

zwischen

1. Frau Renata Dallwitz-Wegner,  
geb. Prinzessin von Schoenaich-Carolath-Schilden,  
vertreten durch Udo Prinz zu Schoenaich-Carolath-Dallwitz-Wegner,  
beide wohnhaft Schloß Haseldorf

- Eigentümerin -

und

2. der Gemeinde Haselau,  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Gunter Kuchler,  
und dem 1. stellvertretenden Bürgermeister,  
Herrn Horst-Dieter Günther,  
beide wohnhaft in Haselau

- Nutzerin -

§ 1

Frau Renata Dallwitz-Wegner, geb. Prinzessin von Schoenaich-Carolath-Schilden, ist Eigentümerin der Flurstücke 41/2, 32/2 und 37/12 der Flur 1 Gemarkung Haselau, eingetragen im Grundbuch von Haselau Blatt 0238, in einer Größe von 44.413 qm, 5.274 qm und 17.391 qm.

Auf einem Teil des Flurstückes 41/2 liegen die Erdwerke der ehemaligen Schloßanlage. Diese sind als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung mit der Nr. 1 in das Denkmalsbuch Haselau eingetragen. Für diesen Bereich gelten die besonderen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmale in der Fassung vom 18.9.1972 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 165), geändert durch Gesetze vom 9.12.1974 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 453) und vom 25.2.1983 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 136).

Die Eigentümerin gestattet der Nutzerin, die im Rahmen des Dorferneuerungsverfahrens nach dem noch zu genehmigenden V.Nachtrag des Dorferneuerungsplanes und die im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens vorgesehenen Maßnahmen - wie nachstehend aufgeführt, durchzuführen:

- Aufpflanzungen der vorhandenen Lindenallee
- Neuanlage einer Obstbaumallee mit Gestaltung eines ca. 2 m breiten Grandweges. Für die Durchführung dieser Maßnahme ist die Inanspruchnahme eines Teilstückes des Flurstückes 32/2 erforderlich.
- Anlage eines schmalen Rundumweges um das Schloßgrabengelände mit Neuanlage eines Holzsteges und Errichtung eines Aussichtspavillons incl.Zugang.
- Ausbesserung des vorhandenen Grandweges am bestehenden Zugang zum Burggrabengelände.  
Errichtung einer Abgrenzung für den öffentlichen Verkehr, so daß Fahrzeuge, die keine Erlaubnis zum Befahren des Weges haben, nicht weiterfahren können.
- Öffnen des jetzt trockengelegten Grabens zwischen Kuh- und Schloßberggelände und Ausbaggerung des jetzigen Kuhberg-Grabens.
- Aufstellen von rustikalen Holzbänken.

Die Darstellung der in Anspruch zu nehmenden Flächen ergibt sich aus dem beigegefügtten Plan. Die ruhige Naherholung ist auf den Rundumweg begrenzt, ein Betreten der Fläche des Kuhberges oder der Fläche des Schloßberges ist nicht gestattet.

Die Benutzung des Rundumweges für ruhige Naherholung ist ausschließlich Fußgängern gestattet, eine Benutzung für Fahrradfahrer oder motorisierte Zweiräder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Ausschließlich die Eigentümerin ist berechtigt, das Befahren des Geländes zu gestatten und ist hinsichtlich des Umfanges dieser Gestattung in ihrer Entscheidung frei. Bei Ausübung dieser Berechtigung gehen eventuelle Beschädigungen des Wegekörpers nicht zu Lasten der Gemeinde.

§ 3

Die in dem beigelegten Lageplan ausgewiesenen Teilflächen des im § 1 genannten Grundvermögens werden der Nutzerin zur Durchführung der vorstehend genannten Maßnahmen mit Vertragsunterzeichnung zur Verfügung gestellt. Die Nutzung wird zunächst für 12 Jahre gestattet.

Die Nutzungszeit verlängert sich nach Ablauf um jeweils ein Jahr, sofern nicht eine der Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende die schriftliche Kündigung ausspricht.

§ 4

Die Nutzung erfolgt unentgeltlich.

§ 5

Die Nutzerin übernimmt es, die Ausbaggerung des Grabens um den Kuhberg auch hinsichtlich des Teilstückes zwischen Schloßberg und Kuhberg, der jetzt trockengelegt ist, als Maßnahme im anhängigen vereinfachten Flurbereinigungsverfahren anzumelden, um eine Umsetzung ohne Belastung der Eigentümerin zu ermöglichen.

§ 6

Die Nutzerin übernimmt es, der Grundstückseigentümerin alle etwaigen Schäden und Kosten von der Hand zu halten, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des im § 1 genannten Grundvermögens stehen.

Sämtliche Verkehrssicherungspflichten bezüglich des Vertragsgegenstandes obliegen ausschließlich mit Vertragsunterzeichnung der Nutzerin.

Eine Schnee- und Eisbeseitigung im Rahmen der vertraglichen Nutzung erfolgt durch die Nutzerin nicht. Die Nutzerin übernimmt es, diesbezügliche Hinweisschilder aufzustellen, aus denen zusätzlich das Betreten der Burggrabenanlage auf eigene Gefahr unter Haftungsausschluß der Nutzerin und der Eigentümerin verdeutlicht wird.

Die Eigentümerin verpflichtet sich, die Hecken und die geplanten Anpflanzungen der Obstbaumallee zu pflegen; alle Unterhaltungsarbeiten an Holzsteg, Pavillon, Bänken und Wegeführungen (eingeschränkt im Sinne des § 2 letzter Absatz) trägt die Nutzerin. Zu den Unterhaltungsarbeiten an den Wegeführungen wird das Mähen der Bankettbereiche pp. ausgeschlossen.

Die Nutzerin übernimmt ferner die Abfallbeseitigung und trägt die mit der Abfallbeseitigung verbundenen Kosten.

Im Übrigen hält die Nutzerin die Eigentümerin von jeder Haftung gegenüber Dritten frei, die durch die Nutzung durch die Öffentlichkeit entstehen könnte.

#### § 7

Ein vertragswidriges Verhalten der Parteien berechtigt nach vorheriger Abmahnung zur fristlosen Aufkündigung der Nutzungsvereinbarung.

#### § 8

Die Nutzerin gewährt die uneingeschränkte Nutzung der vorhandenen Instenhäuser sowie den uneingeschränkten Zugang und die Zufahrt zu diesen Häusern.

Die Nutzerin sichert es ferner uneingeschränkt und vorbehaltenlos zu, daß diese vertragliche Vereinbarung keinerlei Einschränkungen bezüglich des Umfangs der Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb des geplanten Golfplatzes beinhaltet.

Die Vertragsparteien sind darin einig, daß nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses alle Einrichtungen entschädigungslos auf die Eigentümerin übergehen und daß die Nutzerin bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses alle Flächen und Anlagen in ordnungsgemäß geräumtem und sauberem Zustand zurückzugeben hat.

Im übrigen sind sich die Parteien ausdrücklich darin einig, daß durch eine - wie lange auch immer - andauernde Vertragsbindung ein Gewohnheitsrecht für die Nutzerin zur weiteren Aufrechterhaltung des Vertrages nicht besteht, sondern auch nach einer wie lange auch immer dauernden Vertragsdauer die Kündigung gemäß § 3 Abs.2 ungeschmälert durch die Eigentümerin ausgesprochen werden kann.

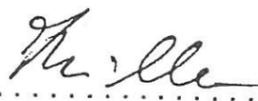
§ 9

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur auf schriftlichem Wege verzichtet werden.

Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages dadurch im übrigen nicht berührt. Diese unwirksame Bestimmung gilt vielmehr als durch eine solche ersetzt, die ihr in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

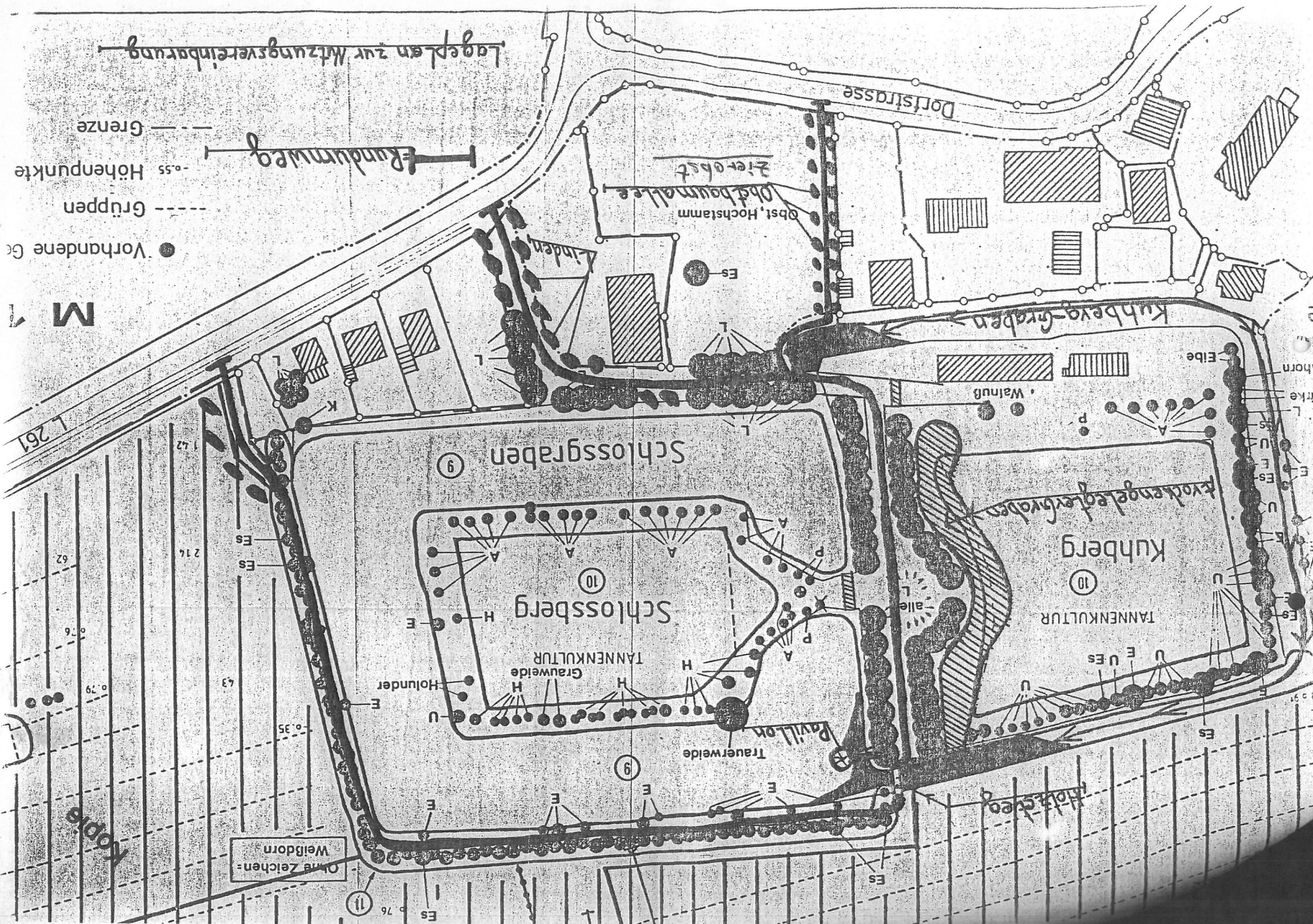
Haselau, den 16. Dezember 1987

  
.....

  
.....  
(Küchler)  
Bürgermeister



  
.....  
(Günther)  
1. stellv. Bürgermeister



Lager für die Holzungsverbindung

Dorfstrasse

Rundumweg

Obst, Hochstamm  
Zierobst  
Obbaumallee

Schlossgraben 9

Schlossberg 10

Kuhberg 10

Kuhengelgraben

TANNENKULTUR  
Grauweide

TANNENKULTUR

Pavillon  
Trauerweide

Hainbuche

Ohne Zeichen-  
Weißdorn

- Vorhandene Ge
- Gruppen
- - - - Höhenpunkte
- Grenze

M 1

L 261

1 42

2 14

43

0.35

11

Es 76

62

0.76

0.79

Topf

ahorn

trike

L

Es

U

Es

E

U